

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der CSA Group Bayern GmbH (im Folgenden CSA Group Bayern genannt)

Stand: 01.01.2015

1. Allgemeines

1.1 Die CSA Group Bayern prüft, begutachtet und berät bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten im Hinblick auf Sicherheit, Qualität und Gebrauchstauglichkeit und auditiert Managementsysteme. CSA Group Bayern erteilt Zertifikate.

1.2 Aufträge werden ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen durchgeführt. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Auftraggeber anerkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Geschäftsbedingungen, die Prüf- und Zertifizierungsordnung und die Preisliste. Die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie die Prüf- und Zertifizierungsordnung sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung auf unserer Internetseite (www.csagroup-bayern.org) veröffentlicht.

2. Durchführung des Auftrags

2.1 CSA Group Bayern führt Aufträge durch und erstellt Gutachten nach den anerkannten gesetzlichen Regeln und dem aktuellen Stand der Technik. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Richtlinien und Normen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2.2 Der Umfang des Auftrags wird bei dessen Erteilung schriftlich festgelegt. Änderungen sind vor Ausführung zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat das Recht, vor einer entsprechenden Vereinbarung vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderung nicht zuzumuten ist. Er hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte bzw. eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

2.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, auch die seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter, rechtzeitig, ordnungsgemäß und auf eigene Kosten ausgeführt werden. Im Falle des Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten trägt der Auftraggeber den jeweiligen Mehraufwand, der dadurch entsteht.

2.4 Mit Erstellung der jeweiligen Abschlussberichte, Prüfberichte oder Gutachten gelten die vertraglichen Leistungen der CSA Group Bayern als erbracht und abgeschlossen.

3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

3.1 Angegebene Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.2 Soweit verbindliche Ausführungsfristen vereinbart wurden, werden diese bei nicht bzw. nicht rechtzeitiger Mitwirkungshandlung (Ziffer 2.3) unterbrochen bzw. entsprechend verlängert.

4. Gewährleistung

4.1 Die Gewährleistung von CSA Group Bayern umfasst nur die ihr gemäß Nr. 2 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Keine Gewähr wird übernommen für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren einer Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, insbesondere für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Punkte nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.

4.2 Die Gewährleistungspflicht von CSA Group Bayern ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von CSA Group Bayern unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen

4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

5. Haftungsausschluss/-beschränkung

5.1 Ansprüche des Auftraggebers für auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Schäden sind ausgeschlossen, soweit es sich um außervertragliche Haftung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder vertraglicher Nebenpflichten handelt. Ausgenommen sind Rechte des Auftraggebers aus der Mängelgewährleistung und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.2 Ziffer 5.1 gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter von CSA Group Bayern sowie der von ihr eingeschalteten Dritten.

5.3 Soweit CSA Group Bayern gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 dem Grunde nach haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die CSA Group Bayern bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Schäden und Folgeschäden, die Folge von mangelhafter Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts typischer Weise zu erwarten sind.

5.4 Soweit die CSA Group Bayern für Schäden haftet, wird die Haftung auf den jeweiligen Versicherungshöchstbetrag, derzeit 1,000.000,00 € für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden, beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufwendungsersatzansprüche. CSA Group Bayern weist ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Erhöhung des Versicherungshöchstbetrages im Einzelfall hin.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Preise laut Preisliste von CSA Group Bayern in der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Fassung. Erstreckt sich die Prüfung über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten, so finden im Fall einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung ab dem 5. Monat die neuen Preise und bei weiteren Preiserhöhungen die dann jeweils gültigen Preise zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Anwendung, sofern die Erhöhung auf gestiegenen Lohn- oder Materialkosten beruht.

6.2 Kostenvorschüsse von maximal 25 Prozent des Auftragswertes, im begründeten Einzelfall auch darüber, können verlangt, Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden.

6.3 Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Danach werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangt. Ein Ersatz weitergehenden Verzugschadens wird ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Die Umsatzsteuer wird in ihrer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Höhe zusätzlich zu den Leistungspreisen erhoben und gesondert ausgewiesen.

6.5 Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

6.6 Wir behalten uns vor, Stornogebühren für kurzfristig abgesagte Termine in Rechnung zu stellen:

> 2 Wochen	0% der Auftragssumme
1 - 2 Wochen	30% der Auftragssumme
< 1 Woche	50% der Auftragssumme
Ohne Absage	75% der Auftragssumme

7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

7.1 Von schriftlichen Unterlagen, die der CSA Group Bayern zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf CSA Group Bayern Abschriften zu den Akten nehmen.

7.2 CSA Group Bayern behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Prüfungsergebnissen, Zertifikaten, Gutachten u. ä. vor.

7.3 CSA Group Bayern, ihre Mitarbeiter und von ihr beauftragte Dritte dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse sowie technische Inhalte, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

7.4 CSA Group Bayern verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherheitsanforderungen der Anlage zu §9 BDSG hat technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, welche die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten.

8. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

8.1 Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für beide Vertragsteile ausschließlicher Gerichtsstand Straubing (für amtsgerichtliche Streitigkeiten) bzw. Regensburg (für landgerichtliche Streitigkeiten).

8.2 Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

8.3 Jedwede von Mitarbeitern oder sonstigen Beauftragten von CSA Group Bayern oder der von ihr eingeschalteten externen Sachverständigen getätigten Erklärungen, die nicht von einer gesetzlichen Vollmacht, einschließlich der Anscheins- und Duldungsvollmachten, gedeckt sind, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Beraten - Prüfen - Zertifizieren